

Satzung des Schulvereins der Oberschule Schwachhausen

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Oberschule Schwachhausen“ e.V., hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein stellt sich folgenden Aufgaben und verwirklicht damit die Satzungszwecke zugunsten der Oberschule Schwachhausen:
 - a. Das Zusammenwirken zwischen der Eltern-, Schüler:innen-, Lehrer:innenschaft und dem Schulumfeld;
 - b. Die Unterstützung pädagogischer Vorhaben im Interesse einer optimalen Erziehung und Bildung der Schüler:innen;
 - c. Die Unterstützung von Schulveranstaltungen und Tagungen, die im Interesse der Schule liegen;
 - d. Die Unterstützung von Klassen- und Studienfahrten sowie sonstige im Interesse der Schüler:innen liegenden Veranstaltungen und Vorhaben;
 - e. Die Trägerschaft für Einrichtungen der Schule;
 - f. Die Unterstützung von Schüler:innen aus bedürftigen Familien.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Mittel

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Veranstaltungen
 - c. Stiftungen und Spenden jeglicher Art
 - d. Publikationen
2. Das Geschäftsjahr ist das aktuelle Schuljahr.

§4

Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der oder die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

§5

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss

Der Austritt erfolgt schriftlich mit monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge findet nicht statt.

Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§6

Beiträge

Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Er ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden jährlich eingezogen.

§7

Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen für alle Verbindlichkeiten.

§8

Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Er besteht aus:

1. 1. Vorsitzende
2. 2. Vorsitzende
3. Schriftführer:in.

und weiteren Beisitzer:innen. Der Vorstand regelt die Kassenführung.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.

Beide werden für den Zeitraum von drei Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder alljährlich gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9

Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Schuljahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich drei Rechnungsprüfer:innen, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden ein Mal im Jahr und nach Bedarf abgehalten. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder sie unter Angabe des Zweckes beantragen. Die Einladungen erfolgen durch eine elektronische Mitteilung an die Mitglieder an die dem Verein bekannte E-Mailadresse, spätestens acht Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. In einer Hauptversammlung im ersten Drittel eines jeden Schuljahres erfolgen die notwendigen Wahlen und die Vorlegung der Jahres- und Finanzbericht. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

§11

Auflösung des Vereins

Anträge betreff Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Für eine Auflösung des Vereins müssen mindestens Zweidrittel der Vereinsmitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§12

Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Senatorin für Kinder und Bildung, die es nur im Sinne von § 2 dieser Satzung verwenden darf.

§13

Satzungsänderung

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins, sowie die Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor der Beschlussfassung dem zuständigen

Finanzamt zur Stellungnahme vorzulegen, ob dadurch die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne Beschluss der Mitgliedsversammlung vorzunehmen.

Bremen, den 20.08.2024